

GEMEINDE EMMERTHAL
- Der Bürgermeister -

Berliner Straße 15
31860 Emmerthal



Aufnahmekriterien und Prioritätenfolge für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Emmerthal

Die Vergabe der U3- und Ü3- Plätze erfolgt für alle Kindertagesstätten im Einzugsbereich der Gemeinde Emmerthal nach einheitlichen und transparenten Kriterien.

Platzvergabeverfahren

Das Platzvergabeverfahren zum Beginn eines Betreuungsjahres (01.08.) findet in zwei Abschnitten statt. Erziehungsberechtigte, die zum 01.08. zum neuen Kindergartenjahr einen Betreuungsplatz suchen, müssen ihr Kind bis zum 31.12. des Vorjahres der geplanten Aufnahme angemeldet haben und bis spätestens 15.01. alle erforderlichen und angeforderten Nachweise vorlegen. Diese werden in der 1. Vergaberunde im März berücksichtigt.

Bitte melden Sie Ihr Kind online über das Kita Anmeldungsportal des DRK unter <https://anmeldung.ki-on.net/drk-emmerthal> für Ihre Wunscheinrichtung an.

Wird ein Betreuungswunsch erst nach dem 31.12. gestellt, wird der Antrag auf einen Betreuungsplatz erst in der 2. Vergaberunde im Mai berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorliegen oder die Erziehungsberechtigten auf eine Kontaktaufnahme nicht reagieren. Kinder, die auch in der 2. Vergaberunde nicht berücksichtigt werden können, da kein Platz zur Verfügung steht oder die erst nach der 2. Vergaberunde zum 01.08. desselben Jahres einen Antrag auf einen Betreuungsplatz stellen, werden in eine Warteliste aufgenommen.

Die Platzvergabe von der Warteliste erfolgt ebenfalls entsprechend der nachfolgenden Aufnahmekriterien. Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagesstätten (KiTas) nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder nach den folgenden allgemeinen Kriterien und einem Punktesystem aufzunehmen. Bei gleicher Punktezahl entscheidet vorrangig das Geburtsdatum des Kindes vor dem Wohnort. Danach werden ältere Kinder gegenüber jüngeren vorrangig aufgenommen. Bei gleicher Punktezahl, gleichem Einzugsgebiet und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

Allgemeine Kriterien

Jedes Kind wird gleichrangig aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht. Allerdings werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in der die ausgewählte Einrichtung liegt, vorrangig aufgenommen. Erziehungsberechtigte können grundsätzlich die Kindertagesstätte für ihr Kind frei wählen. Es besteht aber kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung im Bereich der jeweiligen Gemeinde.

Für die Kriterien von Nr.1 bis 6 sind Bescheinigungen/Nachweise des Arbeitgebers, der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters oder deren Beauftragter vorzulegen. Auch für Kriterien in Bezug auf die Berücksichtigung atypischer Lebensumstände und über den Umzug in die Gemeinde können Nachweise (z.B. Bewilligung Pflegegrad, Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) sowie z.B. auch über Förderbedarf bzw. der Bescheid über Frühförderung eingefordert werden.

Die Nachweise sollten zu Beginn des Platzvergabeverfahrens nicht älter als 3 Monate sein. Sie müssen aktualisiert werden, wenn von den Eltern eine Veränderung der Betreuungszeit bzw. -form gewünscht wird.

Beim Wechsel von Krippen- in eine Kitagruppe unterliegen auch die Krippenkinder dem regulären Aufnahmeverfahren für Kitagruppen und müssen dementsprechend für einen Ü3-Platz neu angemeldet werden. Ü3-Kinder, die von einer KTP/GTP in eine Kita wechseln, werden vorrangig aufgenommen, wenn die Aufnahme in eine Kita bei der vorherigen Platzvergabe nicht möglich war.

Ein Wechsel von Kindern aus einer Emmerthaler KiTa in eine andere vergleichbare Betreuungsform sollte aus pädagogischen Gründen vermieden werden. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheidet die Gemeinde Emmerthal in Absprache mit den betroffenen KiTa-Leitungen.

Sind bei einem Wechsel der Einrichtung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Aufnahmekriterien auch bei einem Einrichtungswechsel angewendet.

Für die Aufnahme in einem Waldkindergarten soll das Kind trocken sein und vom körperlichen Entwicklungs- und Gesundheitszustand in der Lage, die Anforderungen, die eine Betreuung im Wald mit sich bringt, zu bewältigen.

Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn über die Hilfeplanung des Jugendamtes der KiTa-Besuch des Kindes als Jugendhilfemaßnahme für notwendig gehalten oder wenn ein Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird und noch keinen Kindergartenplatz hat. Kinder, die eine Krippe in einer KiTa besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, werden – sofern ein Platz vorhanden ist – in eine Kindergarten-Gruppe versetzt, wenn sie 3 Jahre alt sind und für einen entsprechenden Betreuungsplatz in der gleichen KiTa angemeldet sind.

Bei Kindern in Familien-/altersübergreifenden Gruppen ist eine erneute Anmeldung nicht erforderlich.

Bei Umzug der Familie von der einen in eine andere Gemeinde des Landkreises kann das Kind maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben. Hier sollte es eine Absprache zwischen den beteiligten Gemeinden geben.

Hinweis: Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Aufnahmekriterien auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer KiTa angewendet.

Kategorie	Nr.	Kriterium	Punkte
Alleinerziehend (alleinlebend mit Kind/Kinder)	1	und erwerbstätig bzw. mit regelmäßiger Berufstätigkeit ¹	
Bekommen 3 Punkte		mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std.	+ 9 + 12
Plus zusätzliche Punkte je nach zutreffendem Kriterium	2	und arbeits- oder beschäftigungssuchend	+ 4

¹ Dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Elternzeit, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und in einem verpfl. Sprachkurs.

in derselben Wohnung Zusammenlebende Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter/r und Lebenspartner/in	Punkte pro Sorgeberechtigte/r bzw. Lebenspartner/in²		
	3	der/die erwerbstätig ist bzw. einer regelmäßigen Berufstätigkeit nachgeht mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std. ³	3 oder 5
	4	mit einer innerhalb von 8 Monaten nach Aufnahmedatum wirksam werdenden regelmäßigen Berufstätigkeit mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std.	3 oder 5
	5	der/die arbeits- oder beschäftigungssuchend ist (keine Unterscheidung in Voll- oder Teilzeit)	2
	6	der/die zu Hause bleibt und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend ist	1
Geschwisterkind/er (einmalige Berücksichtigung)	7	das/die zeitgleich in derselben Einrichtung betreut wird/werden	5
Entwicklungsstand	8	Bei dem Kind besteht ein besonderer Förderbedarf (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachförderung, auffälliges Sozialverhalten: Bestätigung durch Frühförderstelle/ Früherkennungsstelle oder SPZ)	2
Besondere soziale Situation Bekommen 5 Punkte Plus zusätzliche Punkte pro zutreffendes Kriterium (Mehrfach Zutreffen möglich!)	9	Ein oder beide Sorgeberechtigte leiden an einer schweren Krankheit, sind selbst pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2) oder haben eine Behinderung, die die Betreuungsfähigkeit des Kindes beeinträchtigt	+3
	10	Ein oder beide Sorgeberechtigte sind Pflegeperson im Sinne des SGB XI	+1

² z.B. ein Sorgeberechtigter ist teilzeitbeschäftigt = 3 Punkte/ andere Sorgeberechtigte ist ebenfalls teilzeitbeschäftigt = 3 Punkte = insgesamt 6 Punkte. Eine Sorgeberechtigte arbeitet Vollzeit = 5 Punkte/Lebenspartner sucht Arbeit = 2 Punkte = insgesamt 7 Punkte.

³ Dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Elternzeit, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und in einem verpf. Sprachkurs.

	11	Es gibt im Haushalt ein/mehrere pflegebedürftige/s Geschwisterkind/er mit schwerer Krankheit (ab Pflegegrad 2) oder Behinderung	+3
	12	Mutter und Kind leben im Frauenhaus oder in Elternteil-Kind-Einrichtung	+2
	13	beide Sorgeberechtigte oder Alleinerziehende arbeiten im Schichtdienst	+1
Zuzug	14	Das Kind ist zugezogen und hat vor dem Zuzug bereits eine Kita besucht	2
Wechsel Krippe- Kita/ Kita-Kita	15	Kind besucht bereits die Krippengruppe der Einrichtung	5
	16	Kind besucht bereits eine andere Krippe oder einer KTP/GTP	3

Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Über Änderungen sind die KiTa-Leitungen rechtzeitig zu informieren; im Einzelfall kann eine Platzzusage aufgehoben oder verändert werden. Ändern sich die Lebensbedingungen nach Aufnahme, so verbleibt das Kind in der Einrichtung. Bei vorsätzlicher Täuschung kann eine Kündigung durch den Träger erfolgen.

Erläuterungen:

Erwerbstätigkeit bzw. in regelmäßiger Berufstätigkeit. Dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und verpflichtender Sprachkurs. Außerdem gilt als erwerbstätig, wer in Elternzeit ist und nach Beendigung dieser, innerhalb von 8 Monaten nach der Aufnahme, seine nachgewiesene Berufs- oder Erwerbstätigkeit weiter fortsetzt. Es wird auch eine geplante Berufstätigkeit/ Ausbildung usw. mit Nachweis (z.B. Ausbildungs-/ Arbeitsvertrag) berücksichtigt.

Vollzeit: Ab 25 Stunden Erwerbstätigkeit. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Arbeitszeiten und den Gegebenheiten in der Einrichtung kann das Betreuungsangebot durch einen Ganztagsplatz, durch einen 6 Std.-Platz plus Randzeiten oder durch einen Halbtagsplatz plus Randzeiten erfüllt werden.

Ganztagsplatz: ab 8 Stunden Betreuung

Nachgewiesener Betreuungsumfang: Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrtzeit berücksichtigt, eine Streckung der Fahrtzeit durch Staus, langsamen Verkehrsfluss, Umwege, u.Ä. wird nicht anerkannt.

Besondere soziale Situation: z.B. Krankheiten und /oder Behinderung und daraus entstehendes Betreuungsproblem. Dieses ist nachzuweisen: Eine ärztliche Bescheinigung

(ohne Diagnose), dass bei einem Sorgeberechtigten eine langfristiger und notwendiger Behandlungs- und/oder Betreuungsbedarf besteht, der zum Zeitpunkt der Platzvergabe dazu führt, dass die Betreuung des Kindes während der Betreuungszeiten der Kita/Krippe nicht möglich ist bzw. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung, dass die Betreuung nicht oder nur mit erheblichen Problemen möglich ist, ist glaubhaft zu machen.

Intervention durch das Jugendamt: Ob im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Familie und Jugendamt zum Wohl des beteiligten Kindes eine Notwendigkeit für einen Betreuungsplatz oder die Verlängerung der Betreuungszeit eines bereits vorhandenen Betreuungsplatz vorliegt, liegt im Ermessen des/der Bezirkssozialarbeiters/in. Aus Datenschutzgründen können hier keine detaillierten Informationen über das Kind bzw. die Familie in der schriftlichen Darlegung aufgezeigt werden. Eine einfach schriftliche Erklärung, dass ein Betreuungsplatz oder Verlängerung einer genutzten Betreuungszeit zum Wohl des Kindes notwendig ist, reicht aus.

Lebenspartner/in: Wohnhaft in derselben Wohnung wie die/der Sorgeberechtigte und das Kind, nachgewiesen per Meldebescheinigung.